

Tit. A.2.4.3.1 RdSchr. 18e

Grundsätzliche Hinweise Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1

Nr. 13 SGB V

Tit. A.2.4 – Kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall -> Tit. A.2.4.3 – Private Krankenversicherung als anderweitige Absicherung im Krankheitsfall

Titel: Grundsätzliche Hinweise
Auffang-Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1
Nr. 13 SGB V

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 18e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.2.4.3.1 RdSchr. 18e – Anforderungen an das PKV-Versicherungsunternehmen

(1) Anders als das Tatbestandsmerkmal "zuletzt privat versichert"(vgl. Abschnitt A .2.2.3.1), setzt ein die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ausschließender anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall nicht zwingend voraus, dass die Versicherung bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen besteht. Das BSG hat in seinem Urteil vom 20. März 2013 - B 12 KR 14/11 R -, USK 2013-7, entschieden, dass diese Voraussetzung auch aufgrund einer ausländischen Krankenversicherung erfüllt werden kann.

(2) Dabei ist nicht erforderlich, dass die ausländische Krankenversicherung im Leistungsumfang mit dem Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist, vielmehr reicht es aus, dass das Sicherungsniveau den qualitativen Anforderungen des § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG genügt. Nach dieser Norm muss eine der Versicherungspflicht genügende Krankheitskostenversicherung mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfassen; eine Kostenerstattung für Zahnbehandlungen und Zahnersatz sowie Leistungen der Pflegeversicherung sind hingegen nicht erforderlich. Hierbei darf der Höchstbetrag für Selbstbehalte im Kalenderjahr 5.000 Euro nicht überschreiten. Ferner darf der vereinbarte Geltungsbereich des Versicherungsschutzes keine räumlichen Einschränkungen innerhalb Deutschland vorsehen.

(3) Die Einbeziehung in die US-amerikanische Krankenversicherung TRICARE, deren Leistungen auch in Deutschland gewährt werden und deren Leistungsumfang das nach § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG maßgebliche Mindestsicherungsniveau erfüllt, stellt beispielsweise einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall dar, der die Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V ausschließt (vgl. BSG, Urteil vom 20. März 2013 - B 12 KR 14/11 R -, USK 2013-7).